



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Präsident des Oberlandesgerichtes
Graz

Graz, am 7. Dezember 2010

Briefanschrift:
Marburger Kai 49
A-8010 Graz

GZ: 1 Jv 10731/10p-02

An die Frau
Präsidentin des Nationalrats
W i e n

Telefon: 0316/8064-0*
FAX: 0316/8064/1600
E-Mail:
olggraz.praesidium@justiz.gv.at

zu BMJ-Pr 350.00/0001-Pr/2010

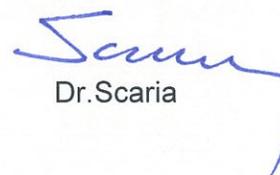
Betrifft: Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes – Justiz 2011-2013;
Begutachtungsverfahren

Irrtümlicherweise wurde zum oben angeführten Gesetzesentwurf keine Stellungnahme übermittelt.

Ich beehre mich daher, die Stellungnahme des Begutachtungssenats des Oberlandesgerichtes Graz vom 15. November 2010 nachträglich vorzulegen.

Weiters werden die Stellungnahme des Begutachtungssenats des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 08. November 2010 und des Landesgerichtes Klagenfurt vom 12. November 2010 zur Kenntnisnahme angeschlossen.

Von den Begutachtungssenaten des Landesgerichtes für Strafsachen Graz und des Landesgerichtes Leoben sind keine Stellungnahmen eingelangt.


Dr. Scaria

Anhang:

Stellungnahme des Begutachtungssenats

- a) des OLG Graz vom 15. November 2010
- b) des LGZ Graz vom 08. November 2010
- c) des LG Klagenfurt vom 12. November 2010



Der Begutachtungssenat des Landesgerichtes für ZRS Graz hat durch seine Mitglieder Dr. Scaria (Vorsitz), Dr. Weratschnig, Dr. Clementschitsch, Dr. Klösch, Dr. Prisching, Dr. Strohl und Dr. Wetzelberger zu dem mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 27. Oktober 2010, BMJ-Pr 350.00/0001-Pr/2010, übermittelten Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 gemäß § 36 GOG nachstehendes

GUTACHTEN

beschlossen:

Vorangestellt wird, dass der Entwurf zahlreiche Änderungen vorsieht, die entweder sachlich begrüßenswert oder aus budgetären Rücksichten unvermeidbar erscheinen und daher hier nicht näher zu kommentieren sind. Allerdings wird bedauert, dass die von den Präsidentinnen und Präsidenten aller Landesgerichte Österreichs unter Einbeziehung der Bezirksgerichte gesammelten und der Zentralstelle übermittelten Einsparungsvorschläge nicht zur erhofften Diskussion und Vertiefung geführt haben.

Im Hinblick auf die Vielzahl an geplanten Änderungen und die kurze zur Verfügung stehende Zeit kann nur punktuell zu einzelnen Bestimmungen Stellung genommen werden; aus dem Fehlen weiterer Äußerungen kann jedenfalls nicht auf Zustimmung oder insoweit fehlende Bedenken geschlossen werden.

Hinsichtlich folgender vorgeschlagener Änderungen bestehen Einwände:

Art. 5 (Änderung der Exekutionsordnung)

§ 249 Abs 3 EO:

Bedenken bestehen dagegen, dass nunmehr auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren (bis zum hereinzubringenden Betrag an Kapital von EUR 500,-) Vollzugshandlungen – ohne vorherige Titelprüfung – sogleich zulässig sein sollen. Als Ausgleich für die zunächst unterbleibende Titelprüfung wurde mit der EO-Novelle 1995 auch aus verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzüberlegungen **vor** dem Vollzug der Einspruch (§ 54c EO) eingeführt (siehe die EBRV zur EO-Novelle 1995 sowie die Beiträge von Konecny und Strejcek in: ADV-EXEKUTIONSVERFAHREN [ADV-E] in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 68 [1995]). Der Einspruch ist nicht totes Recht geblieben. Auch wenn nach der beabsichtigten Änderung dem Verpflichteten der Einspruch nicht genommen wird, werden Einspruchsgründe erst nach erfolgter Pfändung zu prüfen

sein. Abgesehen davon sind die Kriterien, wann der Beschluss bei Vornahme der Pfändung zugestellt werden kann, zu vage formuliert („...ist die Zahlung nicht zu erwarten...“). Das Entscheidungsorgan müsste schon im Bewilligungsstadium beim Treffen der Zustellverfügung gleichsam hellseherische Fähigkeiten besitzen.

Art. 10 Z. 21 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

TP 12 a GGG:

Die „Klarstellung“ in Anmerkung 4 zu dieser TP steht in Ansehung nur einer Teilanfechtung in einem Spannungsverhältnis zu TP 2 und TP 3 (Bemessungsgrundlage ist dort nur das jeweilige Rechtsmittelinteresse). Weiters wird angeregt, im Gesetz (und nicht nur im Erlasswege) zu umschreiben, welche Rekurse gerichtsbührenpflichtig sind.

Art. 12 (Änderung der Jurisdiktionsnorm) und Art. 27 (Änderung der Strafprozessordnung):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 8a JN sowie 31 Abs 5 und 33 StPO sehen vor, dass über Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Kostenpunkt und über die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher künftig ein Einzelrichter entscheiden soll. Diese Regelung erweckt zwar auf den ersten Blick den Anschein eines wirtschaftlicheren Umganges mit zu knappen Personalressourcen, ist aber schon aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Die Senatsgerichtsbarkeit stellt einen Eckpfeiler der Qualitätssicherung in der Gerichtsbarkeit dar, bietet eine höhere Garantie für rechtsrichtige Entscheidungen und fördert die Entwicklung einer für die Parteien voraussehbaren gesicherten Spruchpraxis. Diese wichtigen Qualitätsstandards zugunsten budgetärer Einsparungen zu verlassen, würde die Rechtssicherheit und die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen beeinträchtigen und damit das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit beeinträchtigen.

Art. 23 (Änderung der Zivilprozessordnung):

Die vorgeschlagenen Änderungen werden über weite Strecken mit folgender Maßgabe befürwortet:

Zu § 52 Abs 4 ZPO: Die Einführung der Möglichkeit des Vorbehaltes der Kostenentscheidung macht aus Sicht des Begutachtungssenates nur Sinn, wenn in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens eine Kostenentscheidung vom Erstrichter nicht von Amts wegen, sondern nur über Antrag einer Partei zu fällen ist. Nur in diesem Fall

- werden Erstrichter gerne von diesem Vorbehalt Gebrauch machen, weil sie sich in all jenen Fällen, in denen die Parteien keinen Kostentitel benötigen und zwischen ihren Rechtsfreunden keine Auffassungsunterschiede über die Kostenfolgen des durchgeführten Verfahrens vorliegen, die Entscheidung über die Kosten endgültig ersparen;

- würden die antragstellenden Parteien gehalten sein, ein zusammenfassendes, den Verfahrensergebnissen (etwa einem Minderzuspruch von Schmerzensgeld und dessen Auswirkungen auf den Streitwert im Sinn des § 43 Abs 2 ZPO, einer teilweisen Rücküberweisung des Kostenvorschusses etc.) angepasstes Kostenverzeichnis zu legen, das dem Gegner zur Äußerung zugestellt werden könnte. Die richterliche Rechenarbeit würde auf die Einwendungen beschränkt und weitgehend reduziert werden können.

Bei einer amtswegigen Kostenentscheidung nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens wäre es notwendig, den gesamten Akt – der dem Erstrichter zu diesem Zeitpunkt weit weniger geläufig sein wird als bei Verfassung seines Urteils – durcharbeiten, um zu prüfen, inwieweit über irgendwo in den Akten (!) verzeichnete Kosten noch nicht entschieden ist. Dies wäre für die richterliche Auslastungssituation kontraproduktiv. Relevante Einsparungen der richterlichen Tätigkeit könnten daher nur bei Festschreibung des Antragsprinzips erzielt werden.

Zu § 54 Abs 1a ZPO:

Die Auslegung der derzeit in Geltung befindlichen Fassung des § 54 Abs 1 a ZPO hat in der Vergangenheit zu breiten Diskussionen bei der Behandlung etwa von Fällen geführt, in denen keine Einwendungen gegen

- verzeichnete, aber nicht verbrauchte Kostenvorschüsse,
- Verstöße gegen zwingende Bewertungsvorschriften des RATG (etwa gegen § 10) oder
- bereits (etwa durch das Rechtsmittelgericht) rechtskräftig zuerkannte, aber neuerlich verzeichnete Verfahrenskosten

erfolgten. Manche Richter berücksichtigen diese Umstände in ihren Kostenentscheidungen, andere orientieren sich wiederum am Wortlaut des Gesetzes (arg: hat zu Grunde zu legen).

Ungeachtet der an sich begrüßenswerten Einfügung des Wortes „ungeprüft“ wäre aber klarzustellen, ob tatsächlich auch etwa die oben genannten Fälle davon betroffen sein sollen, würden doch „sehenden Auges“ unrichtige Entscheidungen in Kauf genommen werden. Der Satz „Auf diese Frist hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss“ hätte bei gleichzeitiger Aufhebung des § 222 ZPO ersatzlos zu entfallen.

§§ 520, 521a ZPO:

Zu bedenken wird gegeben, dass der Entfall der Möglichkeit (etwa in Exekutionssachen), Rekurse zu Gerichtsprotokoll zu erklären (oder durch Erklärung zu Gerichtsprotokoll zu verbessern) zu vermehrten Verfahrenshilfeanträgen (samt Beigebung eines Rechtsanwaltes) mit dem damit verbundenen Verfahrensaufwand führen wird und damit die Gefahr besteht, dass allfällige erhoffte Einsparungseffekte damit „neutralisiert“ werden.

Gerade im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des § 520 ZPO – Entfall der Möglichkeit eines Protokollarrekurses – (diese Bestimmung ist über § 78 EO auch im Exekutionsverfahren und über § 252 IO im Insolvenzverfahren anzuwenden) wird angeregt, eine dem § 6 Abs 3 AußStrG entsprechende Regelung in die ZPO aufzunehmen (zuletzt sind mehrmals selbst verfasste Rekurse von Jugendwohlfahrtsträgern als Vertreter mJ betreibender Parteien eingebracht worden).

Zu Art. 32 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zu den wesentlichsten Aufgaben des Präsidenten eines Landesgerichtes zählt die Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Funktionsfähigkeit aller dem Gerichtshof unterstellten Bezirksgerichte. Diese Aufgabe geht über die bloße Ausübung der Dienstaufsicht weit hinaus. Er tritt damit nicht in Konkurrenz zu den dienstbehördlichen Agenden des Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder zur Dienststellenleitung des einzelnen Bezirksgerichtes, sondern stellt gerade ein notwendiges Bindeglied zwischen diesen beiden Ebenen dar. Auf Grund der gegenüber der oberlandesgerichtlichen Ebene größeren Nähe zu den unterstellten Bezirksgerichten ist ihm eine raschere Überprüfung und Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen möglich, andererseits kann er auf Grund der größeren Distanz und seines Sprengelüberblicks Probleme der bezirksgerichtlichen Ebene objektiver als der Vorsteher des betroffenen Bezirksgerichtes beurteilen, auch unbeliebte Entscheidungen treffen und vertreten und so den Vorsteher des Bezirksgerichtes bei Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Dies bedeutet nicht, dass die Aufgabenverteilung der 4 Justizverwaltungsebenen nicht einer näheren Diskussion und Konkretisierung unterzogen werden sollte. Das Unterbleiben einer sachorientierten Klarstellung, welche Ebene welche Aufgaben am wirksamsten erledigen kann, zu Gunsten einer Neuregelung des Dienstweges kann diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Abgesehen davon, dass der Vorsteher eines Bezirksgerichtes, dessen eigene Amtsführung der Dienstaufsicht des Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes unterliegt, nicht selbst darüber entscheiden können, welche Angelegenheiten für diese Dienstaufsicht „unerlässlich“ sind, behindert die Ausschaltung der landesgerichtlichen Ebene vom Informationsfluss diesen Gerichtshof und seinen Präsidenten an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. So ist etwa eine notwendige Personalvorsorge und -führung, insbesondere aber Personalentwicklung nur möglich, wenn zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eine Befassung mit Angelegenheiten in Einzelpersonalsachen erfolgt. Nur wer rasch von möglichen Personalmaßnahmen Kenntnis erlangt, ist in der Lage, das Bestehen allfällig entgegengesetzter dienstlicher Interessen selbst beurteilen und Alternativen zu entwickeln. Informationen über Umstände, wie eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, mutterschaftsbedingte Abwesenheiten, die Notwendigkeit von Dienstzuteilungen, das Eintreten von Ersatzfällen, den Verwendungserfolg von Ersatzkräften, die notwendige Verlängerung eines Dienstverhältnisses, die vorübergehend höherwertige Verwendung, die Möglichkeit von Versetzungen bzw. von Änderungen des Beschäftigungsausmaßes etc. sind daher notwendige Voraussetzung, gezielte Planungen anzustellen, der Dienstbehörde konkrete dienstrechtliche Maßnahmen vorzuschlagen und durch intensive Information und

Kommunikation Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Perspektiven zu eröffnen und damit auch die erwünschte Flexibilität und Mobilität zu fördern.

Auch fände durch die geplante Neuregelung eine Straffung des Dienstweges nicht statt.

Gerade angesichts der bereits erfolgreich genutzten Kommunikationstechnologie des E-Mail-Verkehrs können Informationen ohne bürokratischen Aufwand gegeben werden. Deren Unterbleiben würde vielmehr dazu führen, dass die Dienstbehörde selbst weitergehende Ermittlungen anstellen oder Stellungnahmen einholen müsste, was zu einem größeren Verfahrensaufwand führen würde.

Zu Art. 33 (Änderung des Rechtspraktikantengesetzes) und Art. 34 (Änderung des RStDG):

Die Verkürzung der Gerichtspraxis von 9 auf 5 Monate stellt ebenfalls einen erheblichen Rückschritt unter dem Aspekt der Qualitätssicherung dar. Die Verkürzung der Gesamtpraxis unter gleichzeitiger Kürzung des Ausbildungsbeitrages wird nicht nur viele Universitätsabgänger dazu veranlassen, anstelle der Absolvierung der Gerichtspraxis sogleich in der Wirtschaft oder in anderen Berufszweigen Fuß zu fassen, sondern wird das Verfahren zur Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nachhaltig negativ beeinflussen. Die bestmögliche Personalauswahl stellt aber eine der wesentlichsten Grundlagen für das künftige Niveau der Rechtsprechung dar, sodass der Einsparungseffekt nur um den Preis einer Qualitätseinbuße erzielt werden kann. Selbst hinsichtlich jener Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, die eine Übernahme entweder nicht anstreben oder nicht erzielen, liegt kein wirklich verlorener Ausbildungsaufwand vor, da die möglichst intensive Kenntnis des Gerichtsbetriebes auch für Rechtsanwälte und Notare besonders wichtig ist, die Akzeptanz der Gerichtsbarkeit insgesamt hebt und einen Beitrag zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, Rechtsverständigung bei möglichst kalkulierbarem Kostenrisiko leistet.

Anregungen:

Das Vorhaben bietet auch Gelegenheit, anlässlich der Gesetzgebung des BBG 2009 unterlaufene erkennbare Redaktionsversehen

- in § 59 Abs 2 AußStrG (unterbliebene Erhöhung des Betrages von EUR 20.000,-- auf EUR 30.000,-- - siehe dazu auch RIS-Justiz RSO125732) und

- in § 63 Abs 3 AußStrG (unterbliebene Anpassung an die parallele Bestimmung in § 508 Abs 4, § 528 Abs 2a ZPO)

zu beheben.

Graz, am 8. November 2010

Der Vorsitzende:

Dr. Scaria eh.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Graz
Begutachtungssenat

1 Jv 10731/10p-02

Der gemäß den §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz (VerwEinzG) und ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten geschaffen werden (Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 - 2013) nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

zu Artikel 12 (§ 8a JN) und Artikel 27 Z 1 und 2 (§§ 31 und 33 StPO):

Die Einführung des Einzelrichters beim Landesgericht und beim Oberlandesgericht bei Kostensachen und bei Beschwerden nach dem GebAG wird abgelehnt. Sowohl das Landesgericht als auch das Oberlandesgericht ist in diesen Angelegenheiten immer letzte Instanz. Insbesondere Beschwerden nach dem GebAG stellen häufig komplexe Gebührenangelegenheiten dar. Die Senatszuständigkeit soll auch hier eine höhere Entscheidungsqualität garantieren, im Übrigen kommt dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Rechtsprechung des jeweiligen Gerichtshofes besondere Bedeutung zu, diese erscheint durch die Befassung von Senaten eher gewährleistet.

Der mit der vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachung einhergehende Einsparungseffekt ist als nicht sonderlich hoch einzuschätzen, es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Senate zu belassen.

zu Artikel 25 Z 1 (§ 21 StGB):

Nach dem § 21 Abs 3 StGB in der vorgeschlagenen Fassung sollen als Anlasstaten im Sinne des § 21 Abs 1 und 2 StGB strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht kommen, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben (§ 89 StGB) begangen. Nach den Erläuterungen soll damit bewirkt werden, dass reine Vermögensdelinquenz vom Anwendungsbereich der Unterbringung ausgeschlossen wird.

Kennzeichnend für den Begriff der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eines anderen ist nach Rechtsprechung und Lehre die Imminenz des Übels, nämlich die Möglichkeit zum sofortigen Vollzug (Fabrizy, StGB¹⁰, Rz 3 zu § 142). Durch die solcherart vorgenommene Einschränkung auf Drohungen mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben fällt die Erpressung nach dem § 144 Abs 1 StGB als Anlasstat im Sinne des § 21 Abs 1 und 2 StGB aus, obwohl es sich bei der Erpressung nicht um reine Vermögensdelinquenz handelt. Als Tatmodalität des Verbrechens der Erpressung kommt nämlich „bloße“ gefährliche Drohung in Betracht. Aus kriminalpolitischer Sicht wäre es im Hinblick auf die bei Erpressungen meist vorliegende hohe kriminelle Energie und die von den Tätern ausgehende eminente Gefahr wohl wünschenswert, dass derartige Taten auch geeignet sein sollen, zur Unterbringung des Täters gemäß § 21 StGB zu führen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in § 21 Abs 3 StGB in der vorgeschlagenen Fassung die Wendung „Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben“ verwendet wird. Aus dieser Wendung kann abgeleitet werden, dass die Drohung immer eine Todesdrohung sein muss. Demgegenüber verwenden sowohl die Tatbestände des Raubes nach dem § 142 Abs 1 StGB als auch jener des räuberischen Diebstahls nach dem § 131 StGB die Wendung „durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“.

Es wird vorgeschlagen, § 21 Abs 3 StGB wie folgt zu formulieren:

„Als Anlasstaten im Sinne der Abs 1 und 2 kommen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter gefährlicher Drohung begangen.“

zu Artikel 25 Z 2 und 3 (§§ 43 Abs 1 und § 43a Abs 1 StGB):

In diesem Zusammenhang erscheinen die Erläuterungen irreführend. Es ist davon die Rede, dass mit der Änderung des § 43a Abs 1 StGB eine dem § 26 Abs 1 FinStrG vergleichbare Regelung eingeführt werden soll, wonach höchstens die Hälfte einer

Geldstrafe bedingt nachgesehen werden kann. § 26 Abs 1 FinStrG stellt hinsichtlich der bedingten Nachsicht der Geldstrafe lediglich eine Verweisungsnorm auf § 43a StGB dar. In dieser Bestimmung ist nur davon die Rede, dass die Strafe des Verfalls nicht bedingt nachgesehen werden darf. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird für die gerichtlichen Finanzstrafverfahren normiert, dass auch in diesem Bereich höchstens die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachgesehen werden kann.

zu Artikel 26 Z 8 (§ 39 Abs 2 SMG):

§ 39 Abs 2 SMG soll dahingehend geändert werden, dass das Gericht bei der Entscheidung über einen Aufschub des Strafvollzuges die Stellungnahme einer der im § 35 Abs 3 Z 2 genannten Stellen oder das Ergebnis der Begutachtung durch den Arzt einer Einrichtung oder Vereinigung nach § 15 StGB für die Bestimmung der Maßnahme und die Beurteilung der Voraussetzungen und Bedingungen des § 39 Abs 1 Z 1 SMG heranzuziehen hat, es sei denn, dass eine Änderung der dafür erheblichen Umstände anzunehmen wäre. Nach den Erläuterungen soll die Staatsanwaltschaft (gemeint in diesem Zusammenhang wohl das Gericht) vor einem solchen Aufschub eine entsprechende Stellungnahme einholen können und daran außer im Fall einer erheblichen Änderung der Umstände auch gebunden sein.

Diese Bestimmung könnte als Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung angesehen werden, zumindest würde sie eine strikte Beweisregel darstellen. Das Gericht hätte die Ergebnisse der Stellungnahme oder der Begutachtung verpflichtend heranzuziehen, lediglich für den Fall der Änderung der Verhältnisse wäre es ihm erlaubt, davon abzugehen. Insgesamt erscheint diese Bestimmung als bedenklich, bei Beurteilung der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem § 39 SMG muss das Gericht auch immer berechtigt sein, etwa ein entsprechendes Sachverständigengutachten einzuholen.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Kann-Bestimmung im § 39 Abs 2 SMG beizubehalten und die Voraussetzung der Änderung der erheblichen Umstände zu streichen.

zu Artikel 27 Z 1 und 2 (§§ 31 und 33 StPO):

siehe Stellungnahme zu Artikel 12

zu Artikel 27 Z 6 (§ 89 Abs 2 StPO):

Die durch die neu gefasste Bestimmung dem Beschwerdegericht eingeräumte Möglichkeit der Aufhebung von Beschlüssen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Nach der Formulierung des § 89 Abs 2 StPO in der vorgeschlagenen Fassung ist davon auszugehen, dass die dort angeführten Aufhebungsgründe taxativ aufgezählt sind. In der Aufzählung fehlt

jedoch der Fall, dass das Erstgericht in unrichtiger Besetzung entschieden hat (etwa als Einzelrichter statt als 3-Richter-Senat).

zu Artikel 27 Z 10 (§ 196 StPO):

Um eine Überraschung der Antragsteller von der Auferlegung eines Pauschalkostenbeitrages nach Zurück- oder Abweisung eines Fortführungsantrages zu vermeiden, sollten diese mit der Verständigung von der Einstellung des Verfahrens ausdrücklich auf § 196 Abs 2 StPO in der vorgeschlagenen Fassung hingewiesen werden.

zu Artikel 32 Z 4 (§ 78c GOG Dienstweg in Angelegenheiten der Justizverwaltung):

Der Entwurf sieht eine Verkürzung des Instanzenzugs in der Justizverwaltung von den Bezirksgerichten direkt an die Präsidenten der Oberlandesgerichte (und von diesen gegebenenfalls zum Bundesministerium für Justiz) vor. Die dadurch bewirkte „Ausschaltung“ der Präsidenten der Landesgerichte wird dadurch abgefedert, dass diesen gleichzeitig mit der Vorlage an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Abschriften der Berichte vorzulegen sind, soweit dies für die Wahrnehmung der Dienstaufsicht unerlässlich ist. Damit wird jedenfalls eine „Harmonisierung“ dieser neuen Regelung mit den Vorschriften über die Dienstaufsicht sichergestellt. So sehr die Herausnahme der Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz aus dem Dienstweg in Justizverwaltungssachen bedauerlich ist, ist doch einsichtig, dass der – eine Anomalie im Verfahrensrecht darstellende – viergliedrige Instanzenzug in der Justizverwaltung nicht weiter beibehalten werden soll. Zudem ist schon bisher eine hohe Zahl der Vorlagen lediglich mit Stampiglie („gesehen“) vorgelegt worden; die Möglichkeit im Bedarfsfall Stellungnahmen der Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz einzuholen, bleibt gewahrt.

zu Artikel 33 Z 4 (§ 5 Abs 2 RPG):

Die Verkürzung der Gerichtspraxis bringt für die Gerichtsbarkeit evidentenmaßen Nachteile und bedingt jedenfalls eine völlige Neugestaltung des bisherigen Ausbildungssystems. Wieweit auch eine Änderung des Auswahlverfahrens erforderlich ist, wird die Zukunft zeigen (Verlängerungspraxis; siehe dazu die Ausführungen zu Z 12).

Auf der anderen Seite muss jedoch akzeptiert werden, dass auch die Justiz auf Grund der angespannten Budgetlage Einsparungen zu erbringen hat und diese nicht im Kernbereich der Gerichtsbarkeit erfolgen dürfen. Auf Grund der vorgesehenen Legisvakanz (bis 01. Jänner 2012) besteht jedenfalls genügend Zeit, erforderliche Vorkehrungen zu treffen.

zu Artikel 33 Z 11 (§ 17 Abs 1 RPG):

Ebenso wie die Verkürzung der Gerichtspraxis ist auch die Verkürzung des Ausbildungsbeitrages für Rechtspraktikanten – besonders im Hinblick auf die derzeitige Praxis, Aufnahmen in den richterlichen Vorbereitungsdienst erst nach 18-monatiger Gerichtspraxis vorzunehmen – unerfreulich. Die in den Erläuterungen genannten Überlegungen zur Kürzung des Ausbildungsbeitrages für Rechtspraktikanten haben jedenfalls für die Verlängerung der Gerichtspraxis keine Gültigkeit. Es gelten aber die Überlegungen zu Z 4.

zu Artikel 33 Z 12 (§ 19 Abs 4 RPG):

Der neu geschaffene Anspruch für Rechtspraktikanten, ab dem sechsten Monat der Gerichtspraxis Reisegebühren (nach der Gebührenstufe 1) geltend machen zu können, weist darauf hin, dass auch künftig ein höherer Anteil des richterlichen Vorbereitungsdienstes in Form einer verlängerten Gerichtspraxis absolviert werden soll. Dies gibt jedenfalls Anlass zu Optimismus hinsichtlich der Möglichkeit, die Gerichtspraxis zu verlängern.

zu Artikel 34 Z 3 (§ 9c RStDG Ausbildung im Bereich der Wirtschaft):

Grundsätzlich sollen nach dem Entwurf für die Ausbildung im Bereich der Wirtschaft die Vorschriften des § 9a RStDG (Ausbildung beim Rechtsanwalt) maßgeblich sein; ausgenommen sind allerdings die Absätze 1, 6 und 8 dieser Bestimmung. Während die Unanwendbarkeit der Absätze 1 und 6 auf Grund des jeweiligen Regelungsgehalts einsichtig ist, ist der Entfall der in § 9a Abs 8 RStDG vorgesehenen Refundierung für die Tätigkeit, welche die Richteramtswärter für den Auszubildenden (bzw. für das jeweilige Unternehmen) leisten, nur bei der Finanzmarktaufsicht (§ 9c Abs 1 Z 2 RStDG) und allenfalls bei der Österreichischen Nationalbank (§ 9c Abs 1 Z 3 RStDG) a priori einsichtig. Bei Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder einer anerkannten Wirtschaftstreuhandgesellschaft (§ 9c Abs 1 Z 1 RStDG) sowie bei Rechtsabteilungen geeigneter Unternehmen (§ 9c Abs 1 Z 4 RStDG) mag dies noch mit unterschiedlichen „Nützlichkeiten“ der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter für die jeweilige Berufsgruppe begründbar sein. Fraglich ist allerdings, ob auch die Rechtsanwälte und die Notare dies akzeptieren und die Regelung nicht à la longue dazu führt, dass generell jede Refundierung entfällt.

Warum aber der gesamte Abs 8 des § 9a RStDG und somit auch das Verbot, dem Richteramtswärter für diese Tätigkeit ein Entgelt zu geben bzw. das Verbot für den Richteramtswärter, ein Entgelt anzunehmen, generell für die Ausbildung im Bereich der Wirtschaft für nicht anwendbar erklärt wird, ist nicht nachvollziehbar.

zu Artikel 34 Z 6 (§ 33 Abs 2 RStDG):

Der Umstand, dass mehrere Bewerberinnen und Bewerber um eine Richter- oder Staatsanwaltsplanstelle die gleiche Eignung aufweisen, tritt häufig bei Ersternennungen auf. § 33 Abs 2 RStDG idgF legt fest, dass bei gleicher Eignung ... die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit (Vorrückungstichtag) für eine Reihung ausschlaggebend ist. Für die Ermittlung des Vorrückungstichtages sind u.a. die Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes heranzuziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass für den Einzelnen durch diese im Interesse der Allgemeinheit (der Republik) erbrachten Leistungen zumindest im öffentlichen Dienst keine Nachteile entstehen können. Die Wehrpflicht (und damit auch die Verpflichtung, allenfalls einen Wehersatzdienst zu leisten) trifft nur männliche Staatsbürger (Artikel 9a Abs 3 und 4 B-VG). Die vorgesehene Regelung, als Subsidiarkriterium für den Reihungsvorschlag bei Ersternennungen anstelle des Vorrückungstichtages die längere Rechtspraxis heranzuziehen, benachteiligt ausschließlich Männer bei der Ersternennung und ist daher als gleichheitswidrig anzusehen.

Abgesehen davon ist auch aus praktischen Gründen die Zeit der Rechtspraxis als Subsidiarkriterium wenig geeignet, weil gerade bei Ersternennungen die Bewerberinnen und Bewerber vielfach gleiche Rechtspraxiszeiten aufweisen.

G r a z , am 15. November 2010

Der Vorsitzende:

Dr. Wietrzyk

1 Jv 28/10g-02, 1 Jv 4470/10t-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

**LANDESGERICHT KLAGENFURT
DER PRÄSIDENT**

Das Landesgericht Klagenfurt erstattet entsprechend dem im Begutachtungssenat gemäß § 36 GOG gefassten Beschluss zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes – Justiz 2011-2013 nachstehendes

Stellungnahme:

Zu Artikel 23 Z 5:

86a ZPO (iVm § 10 AußStrG):

- 1) Die Vorschrift – insbesondere deren Absatz 2 – ist zu begrüßen. Das erste „und“ in Absatz 2 sollte allerdings durch einen Beistrich ersetzt werden, um mit den Erläuterungen übereinzustimmen.
- 2) Sichergestellt sollte auch sein, dass diese Bestimmung auch völlig inhaltsleere Ablehnungsanträge umfasst. Es kann festgestellt werden, dass gewisse Parteien laufend völlig unsachliche und unbegründete Ablehnungsanträge (meist mit dem Inhalt des neuen § 86a Abs 1 ZPO) stellen und damit das Verfahren auf lange Zeit blockieren, weil in der Folge alle weiteren, mit der Ablehnungssache befassten, Richter wiederum abgelehnt werden. Das führt in nicht wenigen Fällen dazu, das ganze, in Ablehnungssachen tätige, Gerichtshöfe de facto entscheidungsunfähig werden.
- 3) Die Bestimmung ist in Anlehnung des § 78 EO wohl auch im Exekutionsverfahren anzuwenden.
- 4) Nach dem Wortlaut könnte fraglich sein, ob sich die Bestimmung auch auf Klagen bezieht. Das Verhältnis zum Verbesserungsverfahren (§ 84 ZPO) ist nicht wirklich klar.
- 5) Weiters könnte fraglich sein, ob die neue Bestimmung auch für (Klagen und) Schriftsätze von Rechtsanwälten gelten soll.

Zu Artikel 23 Z 6a:

- 3 -

Die Regelung ist zu begrüßen, da Zustellanstände bei „Postkastenfirmen“ im Zunehmen begriffen sind.

Zu Artikel 23 Z 11:

1) Gegen die Abschaffung der „verhandlungsfreien Zeit“ besteht seitens der Gerichte kein Einwand, da die Bestimmungen über die „Gerichtsferien“ ohnehin nur in Ausnahmefällen zum Tragen kamen und inhaltlich dieser Themenkreis nicht als „Gerichtsferien“, sondern als „Anwaltsferien“ zu beurteilen war.

2) Ob diese Vorschrift tatsächlich etwas bringt, darf bezweifelt werden, weil vermehrt mit Erstreckungsanträgen (Rechtsanwälte, Parteien, Sachverständige und Zeugen im Sommer auf Urlaub) zu rechnen sein wird.

Zu Artikel 23 Z 17:

1) Der Schaffung des § 393a ZPO ist aus prozessökonomischen Gründen grundsätzlich beizupflichten. Legistisch ist einzuwenden, dass es des Hinweises, dass im Falle der Bejahung der Verjährung kein Zwischenurteil zu fällen ist, nicht bedarf. Dies ist ohnehin evident. Ferner könnte die (neue) Bestimmung ohne weiteres als Absatz 2 in den bestehenden § 393 aufgenommen werden, sodass es der Schaffung eines § 393a nicht bedürfte. In diesem Fall bedürfte es wohl auch keines Hinweises, dass das Zwischenurteil von Amts wegen ergehen kann. Durch die Formulierung „kann“ dürfte hinlänglich sichergestellt sein, dass kein Rechtsanspruch auf Fällung eines Zwischenurteiles besteht, sondern eine solche Vorgangsweise im Ermessen des Gerichtes liegt.

2) Berücksichtigt sollte auch der Fall werden, dass die Hauptforderung nicht strittig ist, sondern materiell (als Schuldtilgungseinwand) mit einer Gegenforderung aufgerechnet wird. In diesem Fall ist nach dem Wortlaut der neu gefassten Bestimmung kein Zwischenurteil über den Verjährungseinwand zulässig.

Zu Artikel 23 Z 1:

Gegen den **Kostenvorbehalt**, der vermutlich in der Praxis den Normalfall darstellen würde, bestehen folgende Einwände:

1) Die Entscheidungen über die Kosten der zweiten und (allenfalls) dritten Instanz verursachen in der Praxis (nahezu) keine Probleme, während die

Kostenentscheidung der ersten Instanz hin und wieder (etwa bei Bildung zahlreicher Verfahrensabschnitte) schwieriger sein kann, manchmal auch schwieriger als die Hauptsache. Dennoch ist der Einheitlichkeit der Entscheidung, also einschließlich des Kostenausspruches, schon aus grundsätzlichen Erwägungen der Vorzug zu geben.

2) Wenn – nach einem längeren Rechtsmittelverfahren – die Akten wieder beim Erstgericht einlangen und erst jetzt in einem eigenen Verfahren über die Kosten zu entscheiden ist, führt dies – etwa bei Richterwechsel, Karenz, Pensionierung und dergleichen – nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer Mehrbelastung der Gerichte, weil in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen ein anderer Richter die möglicherweise umfangreichen Akten studieren muss, um eine Kostenentscheidung treffen zu können. Selbst dann, wenn kein Richterwechsel eingetreten ist, wird das Erstgericht nach Ablauf von ein bis drei Jahren Rechtsmittelverfahren (die keine Seltenheit darstellen), den Akt zur Fällung der Kostenentscheidung neuerlich studieren müssen. Dadurch entstehen erhebliche Reibungsverluste. Dazu kommt, dass bisher nur ein einheitliches Rechtsmittelverfahren vorgesehen war, während nunmehr an dessen Stelle zwei Rechtsmittelverfahren – eines in der Hauptsache und ein weiteres im Kostenpunkt – stattfinden. Die geringfügige Ersparnis im Hauptverfahren wird bei weitem durch das auf die Kostenentscheidung **konzentrierte** zweite Rechtsmittelverfahren aufgewogen. Vermehrte Kostenrügen sind vorauszusehen.

3) Obsiegt der Kläger mit einem Teilbetrag im Hauptverfahren, kann er auf den zugesprochenen Betrag gegen den Beklagten Exekution führen. Der Beklagte muss die Kostenentscheidung (möglicherweise ist der ihm zugesprochene Kostenbetrag höher als die Hauptforderung) abwarten, um dann in einem Oppositionsverfahren mit seiner Kostengegenforderung aufrechnen zu können.

4) Insgesamt bringt die Neuregelung keine Vorteile und es sollte die bisherige Rechtslage beibehalten werden.

Zu Artikel 23 Z 2:

1) Vorauszuschicken ist, dass der mit der letzten Novelle geschaffene § 54 Abs 1a

- 5 -

ZPO legistisch völlig verunglückt war und die angestrebte Zielsetzung des Gesetzgebers zur Vereinfachung von Kostenentscheidungen keineswegs bewirkte. Die beste Lösung ist die gänzliche Abschaffung dieser Bestimmung und die Rückkehr zur vorher bestehenden Rechtslage und nicht die Fortsetzung eines als fehlerhaft erkannten Weges.

2) Nach der Neureglung im Entwurf ist klargestellt, dass eine Äußerung zur Kostennote des Gegners (auf die Problematik der Äußerung einer unvertretenen Partei zur Kostennote des anwaltlichen Vertreters der Gegenseite soll hier nicht näher eingegangen werden) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung jedenfalls notwendig ist. Etwa im Falle eines nicht verbrauchten Kostenvorschusses müssen sonst – materiell völlig zu Unrecht („ungeprüft“) - nicht angefallene Barauslagen zuerkannt werden. Obwohl also die „Notwendigkeit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ im Sinne des § 41 ZPO ex lege vermutet wird, soll ein solcher Schriftsatz nicht (vom Gegner) honoriert werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber seiner eigenen Partei wird wohl aufrecht bleiben? Eine Nichtäußerung wäre ein Kunstfehler des Rechtsanwaltes und Vorfrage eines nachfolgenden Haftungsprozesses.

3) Darauf hinzuweisen ist, dass in Einzelfällen der Kostenentscheidung erhebliches Gewicht zukommt. In einem bezirksgerichtlichen (an sich unbedeutenden) Bestandverfahren, das über Jahre anhängig war, betrug die Verfahrenskosten erster Instanz immerhin rund € 250.000,- (!). In solchen oder ähnlichen Fällen ist die Äußerung zur Kostennote des Gegners mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, der ohne weiteres jenem eines Kostenrekurses entsprechen wird. Die Neuregelung ist ferner mit einem (weiterhin) nach TP 1 des RATG zu honorierenden (einfachen) Kostenbestimmungsantrag systematisch nicht in Einklang zu bringen. Der durch die Neureglung bewirkte Systembruch entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung. Die Rückkehr zur alten Rechtslage ist wesentlich einfacher und sinnvoller.

Zu Artikel 23 Z 29:

Die Neufassung ist entbehrlich. Kostenrekurse mit Beträgen unter € 50,- sind selten

- 6 -

und verursachen kaum rechtliche Schwierigkeiten. Die Unzulässigkeit solcher Rekurse bringt keine Entlastung, sie führt bestenfalls zu Amtshaftungsansprüchen (wie ehemals die Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung nach § 517 ZPO). Durch bewusste Anfechtung einer weiteren Position kann die (neue) Bestimmung ganz leicht umgangen werden.

**Zu Artikel 23 Z 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 20, 21,
22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 32 und 33:**

1) Die weitgehende inhaltliche Abschaffung des Amtstages ist eine rechtspolitisch heikle Frage. Der einen Auffassung, dass die Gerichte keine rechtsberatende Tätigkeit ausüben (Befangenheitsfragen etc) steht die andere Auffassung, dass Gerichte auch Servicestellen sein müssen (oder sollen) gegenüber. Die Verlagerung des protokollarischen Vorbringens von unvertretenen Parteien auf Schriftsätze bringt mit Sicherheit eine Ausweitung der Verbesserungsverfahren und/oder der Verfahrenshilfe mit sich, soweit es sich um Protokollaranbringen erster Instanz handelt.

2) Wird der Amtstag zur Gänze abgeschafft (?), dann müssten hievon auch die vielen kleinen, von den Bezirksgerichten abzuhaltenden, Gerichtstage (an ehemaligen Gerichtsorten) betroffen sein.

3) Gegen die Neuregelung, dass Rechtsmittelvorbringen nicht protokollarisch erfolgen kann, besteht kein Einwand. Es gibt aber auch hier das zu Abs 1 oben Gesagte.

Zu Artikel 23 Z 27:

Dass das Erstgericht einer auf § 477 Abs 1 Z 4 ZPO gestützten Nichtigkeitsberufung selbst stattgeben kann, ist nicht zu beanstanden. Vorauszusehen ist jedoch, dass die neue Bestimmung in der Praxis von den Erstgerichten nicht angewendet werden wird.

Zu Artikel 12 Z 1:

Der Einfügung des § 8a JN ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, weil sie

- 7 -

einen **gänzlichen und nicht zu rechtfertigenden Systembruch** darstellt.

Die Kostenjudikatur ist ohnehin äußerst zersplittert. Treten an die Stelle von zum Beispiel drei Rechtsmittelsenaten eines Gerichtshofes nunmehr neun (!) Einzelrichter, ist eine weitere Zersplitterung des Kostenrechtes unausweichlich. Fragen der Kostenseparation oder etwa einer Kostenentscheidung nach § 45 ZPO stehen mit dem Hauptverfahren so sehr im Zusammenhang, dass darüber jedenfalls weiterhin der in der Hauptsache tätige Senat entscheiden sollte. Teilweise kommt der Kostenentscheidung erheblich größere Bedeutung zu als der Entscheidung in der Hauptsache. Auf den Fall einer bezirksgerichtlichen (an sich unbedeutenden) Bestandsache, die einen Gesamtverfahrensaufwand von rund € 250.000,- in erster Instanz nach sich zog, wurde bereits hingewiesen. Die Bestimmung der Kosten eines Kurators für mehrjährige Tätigkeit (etwa eines Verlassenschaftskurators in einem Erbhofverfahren) mit Kosten von € 50.000,- bis € 100.000,- (keine Eltenheit) ist im Einzelfall durchaus mit einem schwierigen Zivilverfahren beim Gerichtshof gleichzusetzen. Die Zielsetzung der Neufassung („Erzielung einer zusätzlichen Straffung der Verfahren und Einsparung richterlicher Kapazitäten“) ist in der Praxis durch die Neufassung schlechthin nicht verwirklichtbar und geradezu unsinnig. Die Mitberatung der Kostenfrage im Senat bringt (meist) nur wenig zusätzlichen Aufwand: Ist die Kostenfrage einfach zu lösen, ist der Senat damit nur kurz (teilweise nur wenige Sekunden!) befasst, ist sie im Einzelfall schwierig und umfangreich, sollte sie ohnehin vom Senat entschieden werden. Es ist auch nicht sinnvoll, dass der Senat über die Kosten des Berufungsverfahrens entscheiden soll (die Entscheidung ist meist recht einfach), die schwierigere Entscheidung der Überprüfung der Kostenentscheidung der ersten Instanz aber dem Einzelrichter vorbehalten werden soll.

Ausfertigungen von Senatsentscheidungen tragen die Unterschriftsstampiglie des Vorsitzenden, Einzelrichterentscheidungen diejenige des Entscheidungsorganes. Sollen jetzt etwa zwei Ausfertigungen, eine in der Hauptsache und eine über die Kosten – mit unterschiedlicher Unterfertigungsstampiglie – erstellt werden?

2. Abschnitt – Strafrechtsangelegenheiten

Zu Artikel 25 (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Den unter Ziffer 1 und Ziffer 5 genannten Änderungen wird zugestimmt.

Zu Ziffern 2 und 3 (§§ 43 Abs 1, 43a Abs 1 StGB):

Die kriminalpolitisch bedeutsame Frage nach der Effektivität bedingt nachgesehener Geldstrafen sollte grundsätzlich nicht Gegenstand einer Regelung im Budgetbegleitgesetz sein. Wenngleich der Anwendungsbereich bedingter Geldstrafen in der Praxis eher eingeschränkt ist, ist der Ausschluss der Möglichkeit der gänzlichen bedingten Strafnachsicht in Fällen eines geringen Handlungs- und Erfolgsunwerts ebenso problematisch. Wegen der in der Praxis seltenen Fälle bedingter Geldstrafen ist die Erzielung höherer Einnahmen nur in einem geringen Umfang zu erwarten.

Zu Ziffer 4 (§ 88 Abs 2 Z 2 und 3 StGB):

Wenngleich die Frage, ob die Strafflosigkeitsgrenze bei fahrlässigen Körperverletzungen bei 3 oder 14 Tagen liegen soll, gleichermaßen kriminalpolitischer Natur ist und für die Anhebung der Strafflosigkeitsgrenze durchaus Argumente sprechen, sollte auch diese nicht im Rahmen budgetärer Erwägungen entschieden werden. Dem Rückgang an Einnahmen aus Geldbußen im Rahmen der Diversion und aus Geldstrafen werden jedenfalls höhere Sachverständigengebühren gegenüberstehen, sodass sich voraussichtlich kein positiver budgetärer Effekt ergeben wird. Gerade in jenen Fällen, in denen die Qualifikationsgrenze des § 88 Abs 4 (erster Fall) StGB (schwere Körperverletzung mit einer mehr als 24-tägigen Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit) nicht zweifelsfrei vorliegen, wird die Einholung der Expertise eines Mediziners praktisch immer notwendig sein, um beurteilen zu können, ob die Verletzungsfolgen 14 Tage übersteigen. Im Gegensatz dazu konnte in Fällen von Bagatellverletzungen (von nicht mehr als 3 Tagen) von der Einholung derartiger Gutachten in der Praxis relativ häufig abgesehen werden.

Zu Artikel 26 (Änderung des Suchtmittelgesetzes):

Zu Ziffern 5 und 8 (§§ 35 Abs 6, 39 Abs 2 SMG):

- 9 -

Die Frage, ob eine Therapie von mehr als sechs Monaten notwendig ist, um den Behandlungserfolg zu erreichen, sollte der ärztlichen Begutachtung vorbehalten werden und nicht aus budgetären Gründen quasi gesetzlich verneint werden.

Zu Artikel 27 (Änderung der Strafprozessordnung):

Zu Ziffern 1 und 2 (§§ 31 Abs 5, 33 Abs 2 StPO):

Dass künftig der Einzelrichter anstelle eines 3-Richter-Senates im Beschwerdeverfahren in letzter Instanz entscheiden soll, stellt ein strafprozessuales Novum dar. Die damit verbundenen Einschränkungen der Rechtssicherheit stehen in keinem Verhältnis zum Einsparungspotential. Die vorgeschlagene Regelung wird aber auch aus dem Grund abgelehnt, weil sich in der Praxis zeigt, dass (auch) im Gebühren- und Kostenrecht schwierige Rechtsfragen zu lösen sind, die einer möglichst einheitlichen Entscheidung bedürfen.

Der unter Ziffer 6 vorgeschlagenen Änderung des § 89 Abs 2 StPO wird ausdrücklich zugestimmt.

Zu Ziffer 8 (§ 153 Abs 4 StPO):

Die Vernehmung auswärtiger Zeugen oder Beschuldigter unter Verwendung technischer Einrichtungen zu Wort- und Bildübertragung spart Zeit und Kosten. Im Hauptverfahren steht jedoch der verstärkten Anwendung dieser Möglichkeit die Bestimmung des § 247a Abs 1 (letzter Satz) StPO entgegen, nach der es dafür der Zustimmung (oder des übereinstimmenden Antrags) von Ankläger und Verteidiger bedarf. Auch diese Norm wäre entsprechend anzupassen.

Zu Ziffer 10 (§ 196 Abs 2 StPO):

Der für die Gerichte mit der Einhebung eines Pauschalkostenbeitrags von € 90,- verbundene Aufwand ist in Relation zu diesem Betrag zu hoch. In vielen Fällen wird der Pauschalkostenbeitrag auch uneinbringlich im Sinne des § 391 StPO sein. Ob durch diese an sich sinnvolle Maßnahme die Zahl der Fortführungsanträge eingeschränkt werden kann, bleibt abzuwarten.

Zu Artikel 28 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):

Dem zu Ziffer 1 (Artikel I § 25) vorgeschlagenen Entfall der Jugendschutzsachen ist

ausdrücklich zuzustimmen. Für eine Sonderstellung der unter diese Kategorie fallenden Delikte besteht keine sachliche Rechtfertigung.

Zu Artikel 30 (Änderung des Strafregistergesetzes):

Zu Ziffer 1 (Einfügung des § 13b):

Die neuerlich kriminalpolitische Entscheidung, dass spätestens am 31. Dezember 1989 in Rechtskraft erwachsene bislang noch nicht vollzogene Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen, deren Summe ein Jahr nicht übersteigt, getilgt („nachgesehen“) sein sollen, bewirkt eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte: Gemäß § 13b Abs 3 der vorgeschlagenen Regelung hat nämlich das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Verurteilten (nach Möglichkeit) von der Strafnachsicht in Kenntnis zu setzen, sofern die Anwendungsvoraussetzungen vorliegen. Andernfalls hat das Gericht das Strafregisteramt davon zu verständigen, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind und die Berichtigung des Strafregisters zu veranlassen. Den mit der Neuerung des Strafregisterprogramms verbundenen Kosteneinsparungen steht damit eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte gegenüber. Zumindest sollte die auch sonst (bei Eintritt der Tilgung einer Eintragung im Strafregister) nicht vorgesehene gerichtliche Verständigung des Verurteilten unterbleiben können.

Zum 3. Abschnitt – Sonstiges:

Zu Artikel 32 Z 1 und Z 2 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 vorgeschlagenen Änderungen der §§ 26 Abs 7, 32 Abs 6 GOG wird ausdrücklich zugestimmt. In der Praxis hat sich die zuständigkeitsweise Verknüpfung der Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener mit bestimmten Pflugschaftssachen nicht bewährt. Die unter Ziffer 3 vorgeschlagene Ergänzung des § 78 GOG entspricht einem Bedürfnis der Praxis und ist daher zu begrüßen.

Zu Artikel 32 Z 4:

1) In der Praxis ist in Justizverwaltungsangelegenheiten der Bezirksgerichte die Zwischenschaltung der Präsidenten des Gerichtshofes I unverzichtbar. Die Beurteilung, ob diese Zwischenschaltung im Einzelfall erforderlich ist, kann nicht

- 11 -

ohne weiteres der untersten Ebene der Justizverwaltung überlassen bleiben. Praxisgerechte Ausübung der Dienstaufsicht setzt weitgehende Information voraus. Die geplante Neufassung ist nicht an den Erfordernissen der Praxis orientiert.

2) Dort, wo es in Justizverwaltungsangelegenheiten nicht um organisatorische Maßnahmen geht, sondern um Entscheidungen, sollte das Justizverwaltungsverfahren in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Gedacht ist etwa hier an Einrichtungen von Schlichtungsstellen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, in welchen Fällen den eigentlichen (wichtigen) Schlichtungsverfahren ein (unnötiges) dreistufiges (unter Bedachtnahme auf eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes sogar vierstufiges) Justizverwaltungsverfahren vorangeht, das von den Antragsgegnern zum Zweck bloßer Verfahrensverschleppung missbraucht wird.

Zu Artikel 33 (Änderung des Rechtspraktikantengesetzes):

Zu Ziffer 4 (§ 5 Abs 2):

Die Verkürzung der Ausbildungszeit von 9 auf 5 Monate entspricht weder den Bedürfnissen der Berufsanwärter noch der Praxis. Rechtspraktikant/innen können erfahrungsgemäß erst nach einer Ausbildungszeit von mehreren Monaten eine sinnvolle Unterstützung im Gerichtsbetrieb darstellen. Zudem ist die Zahl der Rechtspraktikant/innen zumindest im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt seit Jahren rückläufig.

Begutachtungssenat des
Landesgerichtes Klagenfurt
am 12. November 2010
Der Vorsitzende:
Dr. Joham